

Z 78/7



**Amtliche Belcamitmachtingen  
der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn**

---

26. Jahrgang

---

25. November 1996

Nr. 12

---

**Inhalt**

Geschäftsordnung des Senates  
vorn 18. November 1996



Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

P206

**Geschäftsordnung des Senates  
vom 18. November 1996**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Vorsitz**
- § 2 Einberufung**
- § 3 Tagesordnung**
- § 4 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung**
- § 5 Öffentlichkeit**
- § 6 Rederecht von Nichtmitgliedern**
- § 7 Beschußfähigkeit**
- § 8 Leitung der Sitzung**
- § 9 Antragsrecht**
- § 10 Stimmrecht**
- § 11 Geschäftsordnungsanträge**
- § 12 Abstimmungen**
- § 13 Sondervotum**
- § 14 Wahlen**
- § 15 Sitzungsprotokoll**
- § 16 Ausschüsse und Kommissionen**
- § 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**
- § 18 Inkrafttreten**

**§ 1 Vorsitz  
( §§ 11, 25 I UV)**

Vorsitzende oder Vorsitzender des Senates ist die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Geschäfte.

**§ 2 Einberufung  
( §§ 10 I, III, 16 III Nr. 3, 26 I UV)**

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Auf schriftliches Verlangen einer Fakultät oder von mindestens sechs Mitgliedern des Senates ist die Rektorin oder der Rektor verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen.

(2) In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladungen sollen mindestens sieben Werkstage vor der Sitzung abgehen. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor legt jeweils für das folgende Semester die Sitzungstermine fest und gibt sie bekannt.

### § 3 Tagesordnung (§ 26 III UV)

(1) Die Rektorin oder der Rektor erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihm oder ihr eingegangenen Anträge. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Gegenstandes in den Tagesordnungsvorschlag verlangen.

(2) Anträge nach Absatz 1 müssen schriftlich gestellt werden und bis zum 10. Werktag vor der Sitzung beim Rektorat eingegangen sein. Wird eine Beschußfassung verlangt, so muß eine Beschußformulierung enthalten sein, anderenfalls hat die Rektorin oder der Rektor den Antrag zurückzuweisen.

(3) Ein nach Versand der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muß spätestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Rektorat eingegangen sein. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschuß gefaßt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beschußfassung in dieser Sitzung zustimmen. Kann kein Beschuß gefaßt werden, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### § 4 Ausschuß wegen persönlicher Beteiligung (§ 13 I UV)

Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Senates gelten § 20 Abs. 1 S. 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiliger im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

### § 5 Öffentlichkeit (§ 15 I, II UV)

- (1) Die Sitzungen des Senates sind für die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden über die Tagesordnung in geeigneter Weise unterrichtet.
- (3) Durch Beschuß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschuß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufungsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen, Promotionen und Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

### § 6 Rederecht von Nichtmitgliedern (§ 25 IV UV)

- (1) Der Senat kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, Nichtmitglieder für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.
- (2) Rederecht haben im übrigen Personen, denen nach der Universitätsverfassung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist.
- (3) In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Beschlüffähigkeit**

( § 12 UV)

**(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Senat gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlüffähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muß spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.**

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlüffähigkeit nicht behandelt worden, so ist der Senat in der nächsten Sitzung dafür beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 8 Leitung der Sitzung**

Die Rektorin oder der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senates. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

## **§ 9 Antragsrecht**

(§ 25 III UV)

Antragsrecht haben die Mitglieder des Senates. Gleichfalls antragsberechtigt sind die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Frauenbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Senatsbeauftragten. Das Antragsrecht der Senatsbeauftragten und der Frauenbeauftragten ist auf Angelegenheiten im Rahmen ihrer besonderen Zuständigkeit beschränkt.

## **§ 10 Stimmrecht**

(§§ 13 III, 25 I UV)

(1) Stimmberechtigt sind nur die Senatsmitglieder gemäß § 25 Abs. 1 UV.

(2) Nichtwissenschaftliche Mitglieder, die dem Senat angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Rektorin oder der Rektor zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

### § 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände. Sie gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sind jedoch unzulässig während einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung. Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäfts-ordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf

1. Feststellung der Beschußfähigkeit;
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
3. Vertagung eines Tagungsordnungspunkts;
4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
5. auf Ausschuß der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 GO;
6. Schluß der Aussprache und sofortige Abstimmung;
7. Schluß der Rednerliste;
8. Beschränkung der Redezeit;
9. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder an einen Ausschuß;
10. Unterbrechung der Sitzung;
11. Teilung eines Antrages und getrennter Abstimmung;
12. Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung;
13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler;
14. Feststellung sonstiger Verfahrensfehler;
15. Schluß der Sitzung.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur GO kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; anderenfalls ist über den Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

**§ 12 Abstimmungen  
(§ 14 I, II, III, VI, VII UV)**

(1) Jede Entscheidung des Senates, die nach dieser Geschäftsordnung nicht im Wege der Wahl erfolgen muß, wird durch Abstimmung nach den folgenden Regeln getroffen.

(2) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag muß so gefaßt sein, daß er sich mit Ja oder Nein beantworten läßt. Er ist in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge verlesen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Mitglied widerspricht Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheiden die Mitglieder des Senates.

(4) Die Abstimmung findet grundsätzlich im Anschluß an die Beratung des Gegenstandes statt. Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder das Ende der Beratung nach § 11 festgestellt wurde. Weitere Anträge zum Beratungsgegenstand oder die erneute Eröffnung der Liste der Wortmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende, Handzeichen. Die Rektorin oder der Rektor stellt das Ergebnis fest.

Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberchtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberchtigten des Senates liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberchtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(7) Bezweifelt ein Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsresultates durch die Rektorin oder den Rektor die Richtigkeit und teilt die Rektorin oder der Rektor den Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(8) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senates der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschuß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Senates berechtigt, ihren Berufungsvorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(9) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberchtigten dem zustimmen.

### § 13 Persönliche Erklärung; Sondervotum (§ 26 V UV)

(1) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschußfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, daß seine von dem gefaßten Beschuß abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Senat zu bestimmenden angemessenen Frist der Rektorin oder dem Rektor eingereicht

werden. Der Senat kann beschließen, daß seine Beschlüsse an andere Stellen erst weitergeleitet werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

### § 14 Wahlen (§ 14 UV)

(1) Wahlen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichen-de Handzeichen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Rektorin oder der Rektor stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen.

(2) Bei Gremienwahlen sind nur solche Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen worden sind.

(3) Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senates gewählt.

Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Sehen höherrangige Vorschriften andere Mehrheiten vor gilt § 12 Abs. 6 S. 2-5 entsprechend.

(4) Bezweifelt ein Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Rektorin oder den Rektor die Richtigkeit und teilt die Rektorin oder der Rektor den Zweifel, ist die Wahl zu wiederholen.

### § 15 Sitzungsprotokoll (§ 26 V UV)

(1) Über die Verhandlungen des Senates ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. eine Liste der Anwesenden;
3. die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie das Ergebnis der Beratungen, insbesondere die zu den einzelnen

- Tagesordnungspunkten gefaßten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen;
4. in Berichtspunkten den wesentlichen Inhalt der Berichterstattung, der auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll beizufügende Anlage festgehalten werden kann;
  5. ggf. persönliche Erklärungen und Sondervoten.

(2) Die Protokolle des Senates bestehen aus einem hochschulöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden sind, sowie sonstige für vertraulich erklärte Angelegenheiten.

(3) Das Protokoll ist von der Rektorin oder dem Rektor und von den Schriftführerinnen und Schriftführern zu unterzeichnen. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Senates. Über Einsprüche gegen den Protokollentwurf entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

(4) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. Dies gilt nicht für Personal-, Prüfungs-, Habilitations- und Promotionsangelegenheiten sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

## § 16 Ausschüsse und Kommissionen (§§ 28, 29 UV)

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden (§ 28 UV). Die Amtszeit von Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 28 UV endet mit der Amtszeit des Senates, der sie gebildet hat. Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Kommissionen richtet sich nach § 29 Abs. 2 UV.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen des Senates entsprechend, soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht.

(3) Die Senatsausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, die ihnen zugesetzten Aufgaben baldmöglichst zu erledigen und dem Senat auf Anforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über den Fortgang ihrer

Arbeiten sowie von sich aus über Abschluß und Ergebnis ihrer Arbeiten zu berichten.

### § 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung in der und für die Sitzung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates beschlossen werden.

### § 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 7. November 1996.

Bonn, den 18. November 1996

M.G. Huber  
(Universitätsprof. Dr. M.G. Huber)  
Rektor der  
Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

071001

Universitäts-.4ind. Landesbibliothek  
Hauptbibliothek